

ALLGEMEINES

1. Rechtsgrundlagen

In Entsprechung der Bestimmungen der §§ 52 und 53 des Statutes für die Stadt Wels 1992 i.d.g.F. hat die Stadt Wels, unabhängig weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag zu erstellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

Ferner ist der Dienstpostenplan des Magistrates gem. § 3 OÖ. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 und gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, VRV, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.g.F. im Zusammenhang mit dem Voranschlag festzustellen.

Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.

Die Erstellung des Voranschlages hat nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt werden), VRV, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.g.F., zu erfolgen. Dabei sind vor allem die Grundsätze der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Bruttoveranschlagung, der Genauigkeit, des Haushaltsausgleiches sowie der Trennung der Veranschlagung der Ausgaben nach Leistung für Personal und nach Sachausgaben zu beachten.

Mit der VRV 1997 wurden die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ UA 85 eingeführt, die insbesondere für die Darstellung und Ermittlung der Maastricht-Kriterien geschaffen wurden. Die Stadt Wels führt die Betriebe Leopold Spitzer-Pensionistenheim und das Alten- und Pflegeheim Neustadt seit dem Voranschlag 1998, das Hallenbad seit dem Voranschlag 2000, das Alten- u. Pflegeheim Vogelweide seit dem Voranschlag 2009 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Seit dem VA 2012 wurde das geplante Alten- u. Pflegeheim Noitzmühle und ab dem VA 2013 das geplante APH Neubau Hans Sachs Straße und der Bereich Abfallwirtschaft als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet. Hinsichtlich des **Bereiches Abfallwirtschaft**, in dem die Abfallabfuhr und Abfallwirtschaft (Abfallentsorgung) sowie Abfallbehandlungsanlage (Deponie) zusammengefasst ist, empfahl der Rechnungshof aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständigen Betrieb zu organisieren. Mit dem VA 2016 soll diese Empfehlung umgesetzt werden, wobei dazu die im VA 2016 enthaltenen **Satzungen** bei der Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit **zu beschließen sind** (d.h. Trennung der bestehenden Satzung in zwei Bereiche).

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2016 und für das Rechnungsjahr 2017 wurde vom Magistrat erarbeitet und vom Finanzreferenten dem Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Kundmachung der Auflegung erfolgt fristgerecht durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wels. Schriftlich gegen den

Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen "Erinnerungen" kommt jedoch nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung.

2. Hebesätze

Gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl.I Nr. 103/2007 sind für nachstehende Gemeindesteuern folgende Hebesätze mit gesonderter Verordnung festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben (A): | 500 v.H. des Messbetrages |
| b) Grundsteuer von Grundstücken (B): | 500 v.H. des Messbetrages |

3. Zuständigkeit:

Gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt Wels der Gemeinderat zuständig. Für diesen Beschluss genügen die normalen Erfordernisse hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 18 Abs. 1 und 2 leg.cit).

Gemäß § 46 Abs.1 Z 9 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte der Gemeinderat ständig.

Für den Beschluss gemäß Punkt 3. des Beschlussantrages an den Gemeinderat gelten hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die Regelungen gemäß § 18 Abs. 3 Z 7 StW. i.d.g.F. wonach die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.

4. Beschluss:

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Stadtsenat möge beschließen:

„Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2016 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

„Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2017 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2016 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F., mit folgendem Einnahmen- und Ausgabenrahmen festgestellt:

Ausgaben des ordentlichen Haushaltes:	€	211.021.600,--
Einnahmen des ordentlichen Haushaltes:	€	211.021.600,--
Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes:	€	23.545.800,--
Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes:	€	23.545.800,--.

2. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2017 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F., mit folgendem Einnahmen- und Ausgabenrahmen festgestellt:

Ausgaben des ordentlichen Haushaltes:	€	215.336.100,--
Einnahmen des ordentlichen Haushaltes:	€	215.336.100,--
Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes:	€	14.835.800,--
Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes:	€	14.835.800,--.

3. Aus dem Punkt 3. des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Mai 2012

„3. Die Darlehen sind entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Finanzierungserfordernis in Abstimmung mit der Kassenliquidität auf die Jahre verteilt aufzunehmen und durch den Zahlungseingang aus o.a. Grundstücksverkäufen zu reduzieren.“

wird der Teilsatz *„und durch den Zahlungseingang aus o.a. Grundstücksverkäufen zu reduzieren.“*

aufgehoben und

4. die finanzielle Ausnahmesituation wird festgestellt und beschlossen, dass die zu erzielenden Einnahmen aus der Veräußerung des Grundstückes FC Wels (ASKÖ Stadion und des Grundstückes Nr. 1486/7 (Wirt am Berg) der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ zugeführt werden und im notwendigen Ausmaß zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2016 und 2017 und Folgejahre verwendet werden können.“